

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 10, Oktober 2019

Inhalt

Vom Europäischen Gerichtshof	2
Kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient für steuerfreie Heilbehandlung nötig Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfordert die Steuerbefreiung für Heilbehandlungen kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten – so können auch die Leistungen eines Laborarztes steuerbefreit sein.	2
Aus der Rechtsprechung	3
Steuerabzug von Drittlandsunternehmern im allgemeinen Besteuerungsverfahren Zu den Voraussetzungen der Vorsteuervergütung für Unternehmer aus Drittstaaten gehört im Allgemeinen, dass mit dem Ansässigkeitsstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht. Dieses Erfordernis bleibt unter Umständen auch im Veranlagungsverfahren für entsprechende Unternehmer bestehen.....	3
Rechnungsberichtigung bei Steuerbefreiung unter Berufung auf das Unionsrecht Ist die betreffende Steuerfestsetzung verjährt, soll eine direkte Berufung auf eine Steuerbefreiung nach Unionsrecht nicht mehr möglich sein.....	4
Aus dem Ausland	5
Niederlande: Steuersatz für E-Publikationen Die Niederlande haben angekündigt, elektronische Publikationen ab 1. Januar 2020 dem ermäßigten Steuersatz von 9% zu unterwerfen.....	5
Norwegen: Neue Regelungen zu geringwertigen Warensendungen Die norwegische Regierung hat vorgeschlagen, die Schwelle für im Ausland bestellte geringwertige Warensendungen von 350 Norwegischen Kronen (ca. 35 Euro) abzuschaufen.	5
Polen: Verbindliches Split Payment auf den 1. November 2019 verschoben Die Einführung eines Systems, das eine Überweisung des Entgelts und der Umsatzsteuer auf getrennte Konten vorsieht, ist erneut verschoben worden.	5
USA/Texas: Änderungen bei Fernverkäufen Der texanische Rechnungshof hat neue Kriterien vorgeschlagen, in welchen Fällen außerhalb von Texas ansässige Unternehmer für Zwecke der Franchise Tax wirtschaftlich als Inländer gelten.	5
Service	6
Veranstaltungen.....	6
Ihre Ansprechpartner.....	7
Bestellung und Abbestellung.....	7

Vom Europäischen Gerichtshof

Kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient für steuerfreie Heilbehandlung nötig

Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfordert die Steuerbefreiung für Heilbehandlungen kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten – so können auch die Leistungen eines Laborarztes steuerbefreit sein.

Fundstelle

EuGH C-700/17 „Peters“, Urteil vom 18. September 2019; Abschnitte 4.14.1 Abs. 1 Satz 2, 4.14.5 Abs. 8f. UStAE

Der Kläger des Ausgangsverfahrens war Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik. Er erbrachte Heilbehandlungsleistungen (insbesondere Befunderhebungen mit dem Ziel konkreter laborärztlicher Diagnosen sowie ärztliche Hilfestellungen bei transfusionsmedizinischen Maßnahmen für konkrete Behandlungsverhältnisse) für ein Laborunternehmen, das Laborleistungen an niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser erbrachte. Seiner Auffassung nach waren seine Leistungen nach § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG steuerbefreit.



Der vom Bundesfinanzhof (BFH) um Vorabentscheidung ersuchte EuGH stimmte dem Kläger zu. Zunächst äußerte er sich zu der ihm vom BFH vorgelegten Frage, in welchem Verhältnis die beiden Steuerbefreiungsvorschriften des Art. 132 Abs. 1 lit. b und lit. c der Richtlinie zueinander stehen, soweit es Heilbehandlungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Bereich der Humanmedizin betrifft. Die erste Vorschrift befreit (vereinfacht ausgedrückt) Heilbehandlungen in Krankenhäusern von der Steuer, die zweite befreit Heilbehandlungen an anderen Orten, insbesondere in den Praxisräumen des Behandlenden. Beide Steuerbefreiungen sehen im Einzelnen unterschiedliche Voraussetzungen vor, wobei der Kläger die Voraussetzungen nach Art. 132 Abs. 1 lit. b der Richtlinie nicht erfüllte. Dies habe aber keinen Einfluss auf eine mögliche Anwendung der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 lit. c der Richtlinie. Denn aus dem Wortlaut dieser Vorschrift gehe nicht hervor, dass Heilbehandlungen wie diejenige des Ausgangsverfahrens, die außerhalb der unter Art. 132 Abs. 1 lit. b der Richtlinie fallenden Strukturen erbracht werden, deswegen nicht nach Art. 132 Abs. 1 lit. c steuerfrei sein können.

Mit der zweiten Frage des BFH sollte geklärt werden, ob die Steuerbefreiung einer Heilbehandlung nach Art. 132 Abs. 1 lit. c der Richtlinie voraussetzt, dass die Leistung im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Patienten und dem Behandlenden erbracht wird. Der EuGH lehnte das ab: Aus dem Wortlaut ergebe sich eine solche Anforderung in keiner Weise, und sie sei auch in Ansehung des mit dieser Bestimmung verfolgten Zwecks, die Kosten von Heilbehandlungen zu senken und diese für den Einzelnen leichter zugänglich zu machen, nicht gerechtfertigt. Entsprechende frühere Äußerungen, in denen der EuGH dieses Vertrauensverhältnis erörtert hatte, seien nicht so aufzufassen, dass er damit den Bereich der in Rede stehenden Steuerbefreiung habe einschränken wollen.

Hinweise

Es ist davon auszugehen, dass der BFH sich in seiner noch ausstehenden Folgeentscheidung gegen die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Steuerbefreiung von Heilbehandlungen außerhalb von Krankenhäusern wenden wird. Gegenwärtig sehen diese Anforderungen vor, dass diese Leistungen im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Behandelndem zu erfolgen hätten.

Was klinische Chemiker und Laborärzte angeht, schließt die Finanzverwaltung aus diesem Grund die Anwendung der Steuerbefreiung zumindest nach der Vorschrift des § 4 Nr. 14 lit. a UStG derzeit noch aus.

Aus der Rechtsprechung

Steuerabzug von Drittlandsunternehmern im allgemeinen Besteuerungsverfahren

Zu den Voraussetzungen der Vorsteuervergütung für Unternehmer aus Drittstaaten gehört im Allgemeinen, dass mit dem Ansässigkeitsstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht. Dieses Erfordernis bleibt unter Umständen auch im Veranlagungsverfahren für entsprechende Unternehmer bestehen.

Fundstellen

Fundstelle: BFH XI R 1/18,
Urteil vom 22. Mai 2019;
Regierungsentwurf des
JStG 2019

Die Klägerin war in einem Drittland ansässig. Sie betrieb dort sowie in einigen weiteren Ländern und Territorien außerhalb der EU Hotels und Resorts. In Deutschland unterhielt sie ein Verbindungsbüro mit einigen Mitarbeitern, das sich unter anderem zwar der Vertragsanbahnung und Kundenpflege widmete, selbst aber keine in Deutschland steuerbaren Leistungen, sondern lediglich Innenleistungen an das Stammhaus erbrachte. Die Überlassung der Hotelzimmer und Resorts an die Kunden erfolgte durch die Klägerin selbst. Das Verbindungsbüro erhielt eine Anzahl von Rechnungen mit Steuerausweis, ferner einige Nettorechnungen über Werbeleistungen einiger ausländischer Unternehmer. Die Klägerin machte geltend, einen Anspruch auf Vorsteuerabzug im allgemeinen Veranlagungsverfahren zu haben: Die Steuerschuld aus den Werbeleistungen sei auf sie übergegangen, weil ihr Verbindungsbüro als „passive“ Betriebsstätte im Sinne des Art. 11 der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung (MwStDVO) gelte. Dass das Büro keine Ausgangsumsätze erbringe, sei unerheblich.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) ausführt, ist ein Unternehmer (auch) dann nicht im Inland ansässig, wenn er dort keine „feste Niederlassung“ gehabt hat, „von wo aus die Umsätze bewirkt worden sind“. Die Klägerin sei insofern eine nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmerin und daher an sich vom allgemeinen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen. Das allgemeine Besteuerungsverfahren sei aber anzuwenden, sofern die Klägerin Umsatzsteuer wegen Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf sie schulde. Doch selbst in diesem Fall wäre die Klägerin vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Im Vergütungsverfahren für Drittlandsunternehmer werde die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird (Gegenseitigkeit). Nach § 15 Abs. 4b UStG gelte dasselbe im Fall, dass der Unternehmer die Steuer wegen Übergangs der Steuerschuldnerschaft schuldet. Damit werde weder gegen Verfassungsrecht noch Unionsrecht verstoßen. Für den Ansässigkeitsstaat der Klägerin war keine Gegenseitigkeit anerkannt. Der BFH ließ im Ergebnis offen, ob die Klägerin die Steuer infolge Übergangs der Steuerschuldnerschaft schuldet, was entscheidend davon abhängt, ob eine feste Niederlassung steuerbare Umsätze ausführen muss oder nicht – wozu er sich aber weiter nicht äußerte.

Hinweise

Der Regierungsentwurf des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (zumeist „JStG 2019“ genannt) sieht vor, das Vergütungsverfahren – in Anbetracht der Ausführungen des BFH im Urteil eher nur in klarstellender Weise – auch auf Sachverhalte auszudehnen, in denen ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Inland (inkl. Helgoland und Freihäfen) keine Betriebsstätte hat, von der aus im Inland steuerbare Umsätze ausgeführt werden. Außerdem wird der erwähnte § 15 Abs. 4b UStG um Sachverhalte ergänzt, in denen der im Drittland ansässige Antragsteller neben der auf ihn übergegangenen Steuerschuld außerdem falsch ausgewiesene Steuer schuldet. Besteht eine Steuerschuld des Unternehmers jedoch ausschließlich aufgrund falschen Steuerausweises, soll die Vorsteuer – auch soweit es EU-Unternehmer betrifft – nur im Vergütungsverfahren abziehbar sein (so der im JStG 2019 vorgesehene neue § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG).

Rechnungsberichtigung bei Steuerbefreiung unter Berufung auf das Unionsrecht

Ist die betreffende Steuerfestsetzung verjährt, soll eine direkte Berufung auf eine Steuerbefreiung nach Unionsrecht nicht mehr möglich sein.

Fundstellen

BFH XI B 15/19, Beschluss vom 31. Juli 2019

Der Antragsteller auf Aussetzung der Vollziehung erbrachte im Besteuerungszeitraum 2007 Leistungen als privater Arbeitsvermittler, die er unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnung stellte. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2015 für einen ähnlichen Sachverhalt entschied, dass in derartigen Fällen eine direkte Berufung auf eine Steuerbefreiungsvorschrift der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) möglich ist, berichtigte der Antragsteller im Jahr 2017 seine zehn Jahre zuvor gestellten Rechnungen und machte den sich aus den Rechnungsberichtigungen ergebenden Erstattungsbetrag steuermindernd geltend. Das Finanzamt war damit nicht einverstanden.

Der BFH hielt den Antrag des Antragstellers für unbegründet. Wenn ein Unternehmer Umsatzsteuer für steuerfreie Umsätze gesondert ausgewiesen hat, werde diese Steuer zwar nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. Die Berichtigung des Steuerbetrags gegenüber dem Leistungsempfänger sei für den Zeitraum der Berichtigung vorzunehmen. Allerdings sah der BFH im vorliegenden Fall eine Berichtigung als nicht möglich an, weil der Steuerausweis seiner Auffassung nach korrekt war – er sei auf der Grundlage nationalen Rechts entstanden. Eine direkt anwendbare Richtlinienbestimmung komme nicht automatisch zur Anwendung, der Unternehmer müsse sich vielmehr auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht berufen. Das sei nach Meinung des BFH hier nicht mehr möglich: Die Umsatzsteuer für das Jahr 2007 sei bestandskräftig festgesetzt und darüber hinaus sei für diesen Besteuerungszeitraum bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten. Das Vorbringen des Klägers, zur Durchsetzung des Anspruchs bedürfe es keiner Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2007, ließ der BFH nicht gelten.

Häufig lässt der BFH es in seinen Entscheidungen zu, dass sich Steuerpflichtige für die Steuerbefreiung der von ihnen erbrachten Leistungen direkt auf hinreichend bestimmte Richtlinienvorschriften berufen. In Fällen, in denen der leistende Unternehmer zunächst Rechnungen mit Steuerausweis ausgestellt hatte, herrschte bislang jedoch Unklarheit über die rechtliche Beurteilung, wenn sich der Unternehmer erst nachträglich auf eine direkte Anwendung der Steuerbefreiung berief, der Besteuerungszeitraum der zugrunde liegenden Leistung aber bereits festsetzungsverjährt war. Denn für die Korrektur einer Rechnung nach § 14c Abs. 1 UStG gibt es gleich zwei Zeitpunkte, auf die sich eine direkte Berufung auf die Richtlinie beziehen könnte: zum einen den zugrunde liegenden Steuertatbestand (die Leistung), zum anderen die Korrektur der Steuer, die infolge des Verweises auf § 17 Abs. 1 UStG keine Rückwirkung entfaltet. Der BFH hat im vorliegenden Fall (wenngleich in einem Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz) entschieden, dass es (nur) auf den Steuertatbestand ankommt.

Hinweise

Um hier die Möglichkeit zu wahren, von künftiger Rechtsprechung zu profitieren, führt also fast kein Weg daran vorbei, sich nach Möglichkeit in geeigneter Weise noch vor Bestandskraft des Steuerbescheids auf die direkte Anwendung der Richtlinienvorschrift zu berufen und gegebenenfalls die betreffenden Besteuerungszeiträume in geeigneter Weise offen zu halten. Dabei sollte beachtet werden, dass in solchen Fällen eine erfolgreiche Berufung auf eine „unechte“ Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzugsrecht nicht nur Auswirkungen auf den eigenen Vorsteuerabzug, sondern auch auf den Vorsteuerabzug der Kunden haben könnte, weil der Steuerausweis nachträglich als unrichtiger Steuerausweis umqualifiziert werden könnte.

Aus dem Ausland

Niederlande: Steuersatz für E-Publikationen

Die Niederlande haben angekündigt, elektronische Publikationen ab 1. Januar 2020 dem ermäßigten Steuersatz von 9% zu unterwerfen.

Die Neuregelung betrifft die Lieferung und den Verleih elektronischer Publikationen wie etwa elektronischer Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und elektronischen Lehrmaterials. Sie soll sich auch auf Abonnementseiten, etwa von Zeitungen und Zeitschriften, erstrecken.

Norwegen: Neue Regelungen zu geringwertigen Warensendungen

Die norwegische Regierung hat vorgeschlagen, die Schwelle für im Ausland bestellte geringwertige Warensendungen von 350 Norwegischen Kronen (ca. 35 Euro) abzuschaffen.

Die Abschaffung soll zum 1. Januar 2020 erfolgen. Bis zum 31. März ist einstweilen kein besonderes vereinfachtes Verfahren vorgesehen, grundsätzlich hat offenbar der Abnehmer/Einführer für die Einfuhrabgaben aufzukommen. Da das gerade im Fall eines geringen Warenwerts nur wenig praktikabel ist, ist offen, was in diesem Zeitraum tatsächlich gelten wird.

In Norwegen nicht ansässige Verkäufer und Marktplätze müssen sich dem Vorschlag zufolge zum 1. April 2020 im Inland registrieren lassen. Dann soll für Lieferungen bis zu einem Warenwert von 3.000 Norwegischen Kronen (ca. 300 Euro) eine Registrierung in einem vereinfachten Verfahren möglich sein, wenn eine Umsatzschwelle von 50.000 Norwegischen Kronen (ca. 5.000 Euro) überschritten wird. Eine freiwillige Registrierung im vereinfachten Verfahren soll möglich sein. Ist der Verkäufer in Norwegen nicht registriert, soll der Abnehmer oder der Einführer die Mehrwertsteuer und weitere Einfuhrabgaben entrichten. Für bestimmte Warengruppen wie etwa Alkohol, Tabak, Lebensmittel soll keine vereinfachte Registrierung möglich sein. Es ist auch ein vereinfachtes Einfuhrverfahren vorgesehen, hierzu wurde aber noch nichts Näheres bekannt.

Polen: Verbindliches Split Payment auf den 1. November 2019 verschoben

Die Einführung eines Systems, das eine Überweisung des Entgelts und der Umsatzsteuer auf getrennte Konten vorsieht, ist erneut verschoben worden.

Das Split-Payment-Verfahren soll für genauer bestimmte Leistungen zwischen Unternehmern ab einem Gesamtbetrag von mehr als 15.000 Złoty anwendbar sein. Nähere Informationen können Sie Ausgabe 6 unseres Newsletters Umsatzsteuer-News vom [Juni 2019](#) entnehmen.

USA/Texas: Änderungen bei Fernverkäufen

Der texanische Rechnungshof hat neue Kriterien vorgeschlagen, in welchen Fällen außerhalb von Texas ansässige Unternehmer für Zwecke der Franchise Tax wirtschaftlich als Inländer gelten.

Abgesehen von in Texas nicht ansässigen Unternehmen, die über eine *Texas use tax permit* verfügen, soll ein wirtschaftlicher Zusammenhang (*economic nexus*) dann vorliegen, wenn die Bruttoeinnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten in Texas die Summe von 500.000 US-Dollar übersteigen. Eine Umsetzung – sollte sie erfolgen – wird im Zusammenhang mit zum 15. Mai 2020 fälligen Steuererklärungen erwartet.

Veranstaltungen

Umsatzsteuer 4.0 – Optimieren Sie Ihr Umsatzsteuermanagement mit Hilfe aktueller Technologien

4. November 2019, Berlin

25. November 2019, Hamburg

26. November 2019, Düsseldorf

9. Dezember 2019, München

11. Dezember 2019, Frankfurt am Main

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter Steuern, Leiter Rechnungswesen, Mitarbeiter der Steuerabteilungen, des Rechnungswesens und der IT von Unternehmen aller Größenordnungen, die mit ERP-Systemen wie SAP arbeiten und Interesse an der automatisierten IT-seitigen Abbildung von umsatzsteuerlichen Sachverhalten haben. Neben Möglichkeiten der Optimierung der Steuerfindung mit Hilfe von VAT Add-on stellen wir Ihnen Datenaufbereitungs- und Analyselösungen vor, die im Umsatzsteuerbereich unterstützen können. Daneben erfolgt eine Vorstellung von Indirect Tax Edge, der neuen globalen Compliance-Lösung von PwC.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/umsatzsteuer-optimieren

Zoll und Außenhandel – die digitale Zukunft

25. November 2019, Hamburg

27. November 2019, München

9. Dezember 2019, Frankfurt am Main

Die Veranstaltung richtet sich an die Leiter Zoll, Managementebene Zoll aller Branchen sowie IT-Entscheider, die damit befasst sind, Zollprozesse in den Unternehmen zu digitalisieren. Wir zeigen Unternehmen den Weg zur Digitalisierung ihrer Zoll- und Außenhandelsprozesse unter Einsatz der PwC Cloud Lösungen für SAP GTS und zusätzlicher Tools.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/zoll-aussenhandel

Tax – Ready for SAP S/4HANA

4. Dezember 2019, Stuttgart

5. Dezember 2019, Düsseldorf

10. Dezember 2019, Hannover

22. Januar 2020, Hamburg

28. Januar 2020, Frankfurt am Main

5. Februar 2020, München

6. Februar 2020, Berlin

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter Steuern, Leiter Rechnungswesen, Mitarbeiter der Steuerabteilungen, des Rechnungswesens und der IT von Unternehmen aller Größenordnungen die planen, SAP S/4HANA einzuführen oder bereits mit einem derartigen Projekt beschäftigt sind und dabei steuerliche Aspekte berücksichtigen wollen.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/sap-s4hana

Aktuelles zur Umsatzsteuer für Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister

6. November 2019, Hannover

7. November 2019, Hamburg

12. November 2019, Düsseldorf

13. November 2019, Frankfurt am Main

19. November 2019, München

Die Veranstaltung richtet sich an Führungskräfte sowie Mitarbeiter der Finanz- und Steuerabteilungen von Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistern. Das Praxisseminar geht auf die aktuellen Änderungen und Entwicklungen ein. Zudem werden umsatzsteuerliche Aspekte aufgegriffen, die sich aus anderen steuerlichen Vorschriften oder Rechtsgebieten ergeben.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/azu-fs

Brennpunkte in der Betriebsprüfung – Talk am Abend

25. November 2019, München

Sie kommen mit Voranmeldung, sie sind sehr neugierig und nach ihrem Besuch ist man häufig deutlich ärmer. Die Rede ist von den Betriebsprüfern. Ihre Ausbeute lässt sich dabei sehen: Rund 17 Milliarden Euro kassierte der Fiskus zuletzt bei Betriebsprüfungen von Unternehmen. Die Veranstaltung richtet sich an die Leitern Steuern und Rechnungswesen aller Branchen.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/BrennpunkteBetriebspruefung

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf/Köln/Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

Frankfurt am Main

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

M&A

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de